



## Merkblatt Sozialversicherungsbeitragspflicht auf Entschädigungen an private Beistandspersonen<sup>1</sup>

### 1. Leistungen von AHV-/IV-/EO-/ALV-/FAK-Beiträgen

#### 1.1. Rechtliche Grundlage

Das Bundesgericht hat in [BGE 98 V 230](#) die Tätigkeit der privaten Beistandsperson (priBe) als unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert. In [BGE 146 V 139](#) hat das Bundesgericht die Tätigkeit einer Fachbeistandsperson als selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert.

#### 1.2. Keine Bezahlung der Beiträge an die Ausgleichskasse bei geringfügigem Lohn

Sofern die Entschädigung nicht mehr als Fr. 2'500.00<sup>2</sup> pro Jahr und Arbeitgeber beträgt, sind Beiträge an die AHV nur zu entrichten, wenn die Beistandsperson dies verlangt (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Wird die ungekürzte Lohnzahlung der Beistandsperson akzeptiert, kann nachträglich nicht mehr darauf zurückgekommen werden (Art. 34d Abs. 3 AHVV).

#### 1.3. Freibetrag bei AHV-Rentner/innen

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters sind Entschädigungen nur noch AHV-pflichtig für Beträge, die den Freibetrag von Fr. 1'400.00 monatlich bzw. Fr. 16'800.00 jährlich und pro Arbeitgeber übersteigen (Art. 6<sup>quater</sup> Abs. 1 AHVV).

#### 1.4. Behandlung von Mehrfachmandaten

Bei Mehrfachmandaten für den gleichen Arbeitgeber, d.h. für dieselbe KESB, sind die Entschädigungen für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes bzw. des über den Freibetrag beitragspflichtigen Anteils zusammenzuzählen ([BGE 98 V 230](#)).

#### 1.5. Praktische Umsetzung

Die KESB Zug klärt ab, ob die Entschädigung, welche die Beistandsperson aus dem Vermögen der betroffenen Person bzw. der Amtskasse insgesamt jährlich erhält, Fr. 2'500.00 übersteigt oder nicht. Liegt die Entschädigung unter diesem Betrag und verlangt die Beistandsperson keine Abrechnung von AHV-Beiträgen, so erstellt die KESB keine AHV-Abrechnung. Akzeptiert die Beistandsperson die Entschädigung ohne AHV-Abzüge, so entfällt die Abrechnung endgültig. Die Information der Beistandsperson durch die KESB über die Möglichkeit, die Bezahlung der AHV-Beiträge auch bei geringfügigem Lohn zu verlangen, erfolgt i.d.R. bei Amtsantritt mittels Aushändigung dieses Merkblatts.

---

<sup>1</sup> [Empfehlungen "Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung von privaten Beistandspersonen und Fachbeistandspersonen"](#)

<sup>2</sup> Stand: 1. Januar 2026

Übersteigt die in einem Jahr ausgerichtete Entschädigung den genannten Betrag oder verlangt die Beistandsperson eine AHV-Abrechnung, so stellt die KESB diese aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag der Beistandsperson zu (z.B. im Beschluss betreffend Abnahme des Rechenschaftsberichts). Die Beistandspersonen haben – unabhängig vom sonstigen Status als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende – den Arbeitgeberbeitrag aus dem Vermögen der erwachsenenschutzrechtlich betreuten Person und auf eigene Kosten den Arbeitnehmerbeitrag zu leisten. Wenn die Entschädigung aus der Amtskasse ausgerichtet wird, hat die KESB den Arbeitgeberbeitrag ebenfalls aus der Amtskasse zu entrichten.

Bei der Entschädigung sind die Spesen (bei Bedarf ist mit der kantonalen Ausgleichskasse zu vereinbaren, dass eine Spesenpauschale z. B. in der Höhe von 20 % geltend gemacht werden kann) in Abzug zu bringen; AHV-Beiträge sind nur auf den verbleibenden Betrag zu leisten. Da sich die Entschädigungen meistens auf eine zweijährige Berichtsperiode beziehen, ist die Entschädigung bei Bedarf auf die Anzahl der betreffenden Kalenderjahre aufzuschlüsseln (z.B. bei einer Berichtsperiode vom 01.10.2022 bis 30.09.2024 ergibt dies die folgenden drei Perioden: 01.10. – 31.12.2022; 01.01. – 31.12.2023; 01.01. – 30.09.2024).

## **2. Leistungen von UVG-/BVG-Beiträgen**

### **2.1. Rechtliche Grundlage**

Die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfall und die berufliche Vorsorge ist wegen des geltenden Beschäftigungsminimums von 8 Arbeitsstunden pro Woche (NBU) und des Mindesteinkommens von Fr. 22'680.00<sup>3</sup> pro Jahr kaum von praktischer Bedeutung. Die Beiträge an die Berufsunfallversicherung sind bei unselbstständigen privaten Beistandspersonen in jedem Fall zu leisten.

Falls ausnahmsweise die Entschädigung über dem für die berufliche Vorsorge massgeblichen Minimallohn liegt, besteht keine Versicherungspflicht, wenn es sich bei der Mandatsführung um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt und die Beistandsperson im Hauptberuf obligatorisch versichert ist oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Allerdings können Arbeitnehmer/innen, die im Dienst mehrerer Arbeitgeber stehen und insgesamt mehr als die genannten Fr. 22'680.00 verdienen, von jedem einzelnen Arbeitgeber verlangen, dass er den bei ihm erzielten unter dem genannten Betrag liegenden Lohn versichert (Art. 46 BVG).

### **2.2. Praktische Umsetzung**

Analog zur AHV-Abrechnung.

---

<sup>3</sup> Stand: 1. Januar 2026